



Eglise évangélique réformée
du canton de Fribourg

Evangelisch-reformierte Kirche
des Kantons Freiburg

Informationsschrift über die Leistungen der Personenversicherungen

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg

gültig ab 1. Januar 2024

1 EINLEITUNG

Diese Zusammenstellung der Versicherungsleistungen gibt einen Überblick über die Besonderheiten und den eigentlichen Zweck der einzelnen Sozialwerke.

Es handelt sich dabei um Versicherungen, welche vom Gesetzgeber vorgeschrieben sind, aber auch um solche, die vom Arbeitgeber speziell abgeschlossen wurden.

Die angegebenen monatlichen Leistungen sind als Grössenordnung zu betrachten und können hier nicht in effektiven, verbindlichen Zahlen angegeben werden. Die obligatorischen Versicherungen kennen aus verschiedenen Gründen Kürzungen resp. Begrenzungen der Leistungen (Beitragslücken bei AHV/IV, keine Unterstützungspflicht, Leistungsobergrenzen in UVG/BVG etc.).

- Personen, welche durchschnittlich weniger als 8 Wochenstunden beim Arbeitgeber beschäftigt sind, können nur für Berufsunfälle versichert werden.
- Personen, welche ein unbefristetes oder ein auf mehr als 3 Monate befristetes Anstellungsverhältnis haben, werden in der Pensionskasse versichert. Massgebend für die Aufnahme ist der Vorsorgeplan.

Dieses Informationsblatt dient zur Orientierung. Allein verbindlich sind die relevanten gesetzlichen Bestimmungen, die Policen, Vertragsbedingungen und Reglemente.

Der Arbeitgeber haftet nicht für den Inhalt, für unvollständige oder falsche Angaben in dieser Informationsschrift.



Inhalt

1	EINLEITUNG.....	1
2	LEISTUNGSAUFGSTELLUNG IM VERBUND ALLER VERSICHERUNGEN	3
2.1	Erwerbsunfähigkeit innerhalb 24 Monaten.....	3
2.1.1	durch Krankheit.....	3
2.1.2	durch Schwangerschaft und Niederkunft (Mutterschaftsentschädigung)	3
2.1.3	Vaterschaftsentschädigung	4
2.1.4	durch Unfall (Betriebs- resp. Nichtbetriebsunfälle siehe Einleitung)	4
2.2	Invalidität (nach Einstufung der Eidgenössischen IV).....	5
2.2.1	durch Krankheit.....	5
2.2.2	durch Unfall (Betriebs- resp. Nichtbetriebsunfälle siehe Einleitung)	6
2.3	Todesfall	7
2.3.1	nach Krankheit.....	7
2.3.2	nach Unfall (Betriebs- resp. Nichtbetriebsunfälle siehe Einleitung)	8
2.4	Altersvorsorge.....	9
2.4.1	Leistungen bei Erreichen des AHV-Referenzalters.....	9
2.5	Pflegeleistungen.....	9
2.5.1	bei Krankheit	9
2.5.2	bei Unfall (Betriebs- resp. Nichtbetriebsunfälle siehe Einleitung)	10



2 LEISTUNGSaufSTELLUNG IM VERBUND ALLER VERSICHERUNGEN

2.1 Erwerbsunfähigkeit innerhalb 24 Monaten

2.1.1 durch Krankheit

2.1.1.1 Kollektiv-Krankentaggeldversicherung (VVG) (Police Nr. 2732040 der SWICA)

- **versicherte Personen: gesamtes Personal**
- ab dem 31. Tag richtet die Krankentaggeldversicherung für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ein Taggeld in der Höhe 80% des versicherten Gehaltes (bis zum Höchstlohn CHF 300'000.00 pro Jahr/Person inkl. Familienzulagen) aus. Die Leistungsdauer pro Krankheitsfall beträgt höchstens 730 Taggelder (die Wartefrist wird pro Fall an die Leistungsdauer angerechnet). Sofern die Arbeitsunfähigkeit weniger als 25% beträgt, besteht kein Anspruch auf Leistungen. Ab Erreichen des Referenzalters beträgt die maximale Leistungsdauer für eine oder mehrere Arbeitsunfähigkeiten 180 Tage abzüglich Wartefrist. Die Leistungen werden längstens bis zum Erreichen des 70. Altersjahres erbracht

2.1.2 durch Schwangerschaft und Niederkunft (Mutterschaftsentschädigung)

- **versicherte Personen: sämtliche Arbeitnehmerinnen, welche während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt eines Kindes obligatorisch AHV-versichert waren (im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist) und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben**
- nach der Geburt wird im Rahmen des OR resp. der Bedingungen der oblig. Mutterschaftsentschädigung der „EO“, Leistungen gewährt. Während 98 Kalendertagen (14 Wochen), werden 80% durchschnittlichen Gehaltes vor der Geburt, höchstens aber CHF 220 pro Tag, ausbezahlt. Ein unbezahlter Urlaub vor der Geburt kann die Höhe der Mutterschaftsentschädigung negativ beeinflussen
- das einzig mit dem Vorhandensein einer Schwangerschaft begründete Fernbleiben von der Arbeit gibt keinen Anspruch auf Krankentaggeld aus der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung. Hingegen wird Krankentaggeld vergütet, wenn Arbeitsunfähigkeit als Folge einer Schwangerschaftskomplikation vorliegt



2.1.3 **Vaterschaftsentschädigung**

- **versicherte Personen: sämtliche Arbeitnehmer, welche während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt eines Kindes obligatorisch AHV-versichert waren (im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist) und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben**
- Erwerbstätige Väter haben für die ersten sechs Monate nach Geburt des Kindes Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub (maximal 14 Taggelder). Als Entschädigung für den Verdienstausfall werden 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber CHF 220 pro Tag, ausbezahlt. Ein unbezahlter Urlaub vor der Geburt kann die Höhe der Vaterschaftsentschädigung negativ beeinflussen

2.1.4 **durch Unfall (Betriebs- resp. Nichtbetriebsunfälle siehe Einleitung)**

2.1.4.1 **obligatorische Unfallversicherung (UVG) (Police Nr. 259328 9 1700 der Vaudoise)**

- **versicherte Personen: Sämtliche Arbeitnehmer/inn einschliesslich Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie der in Invaliden- oder beruflichen Eingliederungswerkstätten beschäftigten/tätigen Personen (Art. 1 + 2 UVG sowie Art. 1-6 UVV)**
- ab dem 3. Tag (ohne Unfalltag) richtet die obligatorische Unfallversicherung dem Arbeitgeber für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ein Taggeld in der Höhe von 80% des versicherten Gehaltes (bis zum UVG-Höchstlohn CHF 148'200.00 pro Jahr/Person; Stand 2024) aus.



Eglise évangélique réformée
du canton de Fribourg

Evangelisch-reformierte Kirche
des Kantons Freiburg

2.1.4.2 Unfall-Zusatzversicherung (VVG) (Police Nr. 259328 9 1210 der Vaudoise)

- **versicherte Personen: das gesamte Personal**
- ab dem 3. Tag (ohne Unfalltag) richtet die Unfall-Zusatzversicherung dem Arbeitgeber für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ein Taggeld in der Höhe von 100% des versicherten Gehaltes (bis zum Höchstlohn CHF 300'000.00 pro Jahr/Person) aus. Die Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung werden an die Leistungen angerechnet
- Rückvergütung der Abzüge vom Taggeld bei Aufenthalt in einer Heilanstalt, welche vom UVG-Versicherer vorgenommen werden (Unterhaltskosten)
- Übernahme von vorgenommenen Leistungskürzungen durch die Versicherung gemäss UVG und der Eidgenössischen Militärversicherung (MV), bei Unfällen, die auf Grobfahrlässigkeit oder Wagnisse (ausgenommen absichtliche Herbeiführung des Unfalles) zurückzuführen sind

2.2 Invalidität (nach Einstufung der Eidgenössischen IV)

2.2.1 durch Krankheit

2.2.1.1 Eidg. IV

- IV-Rente pro Monat, von zurzeit mindestens CHF 1'225.00, höchstens CHF 2'450.00 (ohne Beitragslücken)
- IV-Kinderrente pro Monat und Kind, von zurzeit mindestens CHF 490.00, höchstens CHF 980.00 (ohne Beitragslücken)
- die Leistungen erfolgen direkt an die Versicherten, aus der "Eidg. IV"

2.2.1.2 Pensionskasse (BVG)

(Police Nr. 200962 der Futura Vorsorgestiftung)

- **versicherte Personen: sämtliche Arbeitnehmer/innen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres mit BVG-Mindestlohn**
- IV-Rente gemäss den Angaben auf dem persönlichen Ausweis



- IV-Kinderrenten gemäss den Angaben auf dem persönlichen
- hat der Versicherte Anspruch auf Renten der IV oder der AHV und der Pensionskasse und betragen diese Leistungen zusammen mehr als 90% des Jahresgehalts, werden die Invalidenrenten der Pensionskasse anteilmässig gekürzt (massgebend ist das Reglement der Pensionskasse)
- die Leistungen erfolgen direkt an die Versicherten, aus der „Futura“

2.2.2 durch Unfall (Betriebs- resp. Nichtbetriebsunfälle siehe Einleitung)

2.2.2.1 Eidg. IV

- IV-Rente pro Monat, von zurzeit mindestens CHF 1'225.00, höchstens CHF 2'450.00 (ohne Beitragslücken)
- IV-Kinderrente pro Monat und Kind, von zurzeit mindestens CHF 490.00, höchstens CHF 980.00 (ohne Beitragslücken)
- die Leistungen erfolgen direkt an die Versicherten aus der "Eidg. IV"

2.2.2.2 obligatorische Unfallversicherung (UVG)

- IV-Rente von 80% des versicherten Gehaltes (bis zum UVG-Höchstlohn)
- hat der Versicherte Anspruch auf Renten der IV oder der AHV, so wird ihm durch die UVG-Versicherung eine Komplementärrente gewährt; diese entspricht der Differenz zwischen 90% des versicherten Gehalts und den Renten der IV oder AHV, bei Vollinvalidität entspricht die Komplementärrente aber höchstens 80% des versicherten Gehalts
- die Leistungen erfolgen direkt an die Versicherten aus der „Vaudoise“

2.2.2.3 Unfall-Zusatzversicherung (VVG)

- **versicherte Personen: das gesamte Personal**
- Kapital bei dauernder, gänzlicher Invalidität in der Höhe des 2-fachen Jahreslohnes, Progression 350%
- die Leistungen erfolgen direkt an die Versicherten aus der „Vaudoise“



2.3 Todesfall

2.3.1 nach Krankheit

2.3.1.1 Eidg. AHV

- Witwenrente (Witwerrente nur wenn rentenanspruchsberechtigte Kinder) pro Monat, von zurzeit mindestens CHF 980.00, höchstens CHF 1'960.00 (ohne Beitragslücken)
- Halbwaisenrente pro Monat und Kind, von zurzeit mindestens CHF 490.00, höchstens CHF 980.00 (ohne Beitragslücken)
- die Leistungen erfolgen direkt an die Hinterbliebenen aus der "Eidg. AHV"

2.3.1.2 Pensionskasse

- Ehegatten-/Lebenspartnerrente gemäss den Angaben auf dem persönlichen Ausweis
- Halbwaisenrente pro Kind gemäss den Angaben auf dem persönlichen Ausweis
- hat der Versicherte Anspruch auf Renten der IV oder der AHV und der Pensionskasse und betragen diese Leistungen zusammen mehr als 90% des Jahresgehalts, werden die Invalidenrenten der Pensionskasse anteilmässig gekürzt (massgebend ist das Reglement der Pensionskasse)
- an die Hinterbliebenen der nicht verheirateten oder nicht in Partnerschaft (Konkubinat) lebenden Versicherten, wird das zurzeit angesammelte Altersguthaben an die gesetzlichen Erben ausbezahlt
- die Leistungen erfolgen direkt an die Hinterbliebenen aus der "Futura"



2.3.2 nach Unfall (Betriebs- resp. Nichtbetriebsunfälle siehe Einleitung)

2.3.2.1 Eidg. AHV

- Witwenrente (Witwerrente; nur wenn rentenanspruchsberechtigte Kinder) pro Monat, von zurzeit mindestens CHF 980.00, höchstens CHF 1'960.00 (ohne Beitragslücken)
- Halbwaisenrente pro Monat und Kind, von zurzeit mindestens CHF 490.00, höchstens CHF 980.00 (ohne Beitragslücken)
- die Leistungen erfolgen direkt an die Hinterbliebenen aus der "Eidg. AHV"

2.3.2.2 obligatorische Unfallversicherung (UVG)

- Witwenrente (Witwerrente nur wenn rentenanspruchsberechtigte Kinder) von 40% des versicherten Gehaltes (bis zum UVG-Höchstlohn)
- Halbwaisenrente pro Kind von 15% des versicherten Gehaltes (bis zum UVG-Höchstlohn)
- für mehrere Hinterlassene zusammen höchstens 70% des versicherten Gehalts (bis zum UVG-Höchstlohn)
- haben die Hinterlassenen Anspruch auf Renten der AHV oder der IV so wird ihnen durch die UVG-Versicherung eine Komplementärrente gewährt; diese entspricht der Differenz zwischen 90% des versicherten Gehalts und den Renten der AHV oder IV, die Komplementärrente entspricht aber höchstens 70% des versicherten Gehalts
- die Leistungen erfolgen direkt an die Versicherten aus der „Vaudoise“

2.3.2.3 Unfall-Zusatzversicherung (VVG)

- **versicherte Personen: das gesamte Personal**
- Kapital im Todesfall in der Höhe des 1-fachen Jahreslohnes
- die Leistungen erfolgen direkt an die Versicherten aus der „Vaudoise“



2.4 Altersvorsorge

2.4.1 Leistungen bei Erreichen des AHV-Referenzalters

2.4.1.1 Eidg. AHV

- Altersrente pro Monat, von zurzeit
 - für Einzelpersonen mindestens CHF 1'225, höchstens CHF 2'450.00 (ohne Beitragslücken)
 - für Ehepaare mindestens CHF 1'837.50, höchstens CHF 3'675.00 (ohne Beitragslücken)
- die Leistungen erfolgen direkt an die Pensionierten, aus der "Eidg. AHV"

2.4.1.2 Pensionskasse

- Altersrente auf Basis der aktuell gültigen Umwandlungssätzen für das individuell angesammelte „obligatorische“ und „überobligatorische“ Altersguthaben; gemäss den Angaben auf dem persönlichen Ausweis
- Kinderrente pro Kind gemäss den Angaben auf dem persönlichen Ausweis
- die Leistungen erfolgen direkt an die Pensionierten, aus der „Futura“

2.5 Pflegeleistungen

2.5.1 bei Krankheit

2.5.1.1 obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG und individuelle Krankenkassen-Zusatzversicherungen (VVG))

- der Versicherungsschutz ist persönliche Angelegenheit des Versicherten
- die Leistungen erfolgen direkt an den Versicherten, aus der privaten Krankenkasse



Eglise évangélique réformée
du canton de Fribourg

Evangelisch-reformierte Kirche
des Kantons Freiburg

2.5.2 bei Unfall (Betriebs- resp. Nichtbetriebsunfälle siehe Einleitung)

2.5.2.1 obligatorische Unfallversicherung (UVG)

- Kosten für Arzt, Arznei, Pflege in der allgemeinen Abteilung und andere, zur Heilung dienliche Mittel und Gegenstände sowie Repatriierungs-, Bergungs- und Bestattungskosten
- die Leistungen erfolgen von der „Vaudoise“

2.5.2.2 Unfall-Zusatzversicherung (VVG)

- **versicherte Personen: das gesamte Personal**
 - Heilungskosten, welche von der obligatorischen Unfallversicherung nicht übernommen werden, gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen; z.B.:
 - notwendige und nachgewiesene Auslagen für Heilungsmassnahmen, die durch Medizinalpersonen gemäss UVG durchgeführt oder angeordnet werden
 - Spitalkosten in der halbprivaten oder privaten Abteilung und die Aufwendungen für ärztlich angeordnete Kuren
 - Auslagen für die durch den Unfall erforderlichen Transporte des Versicherten
 - Rettungskosten
 - Leichentransporte
 - die Leistungen erfolgen von der „Vaudoise“

RVA

Versicherungsbroker AG

Ittigen, 14. Dezember 2023